

2 Ss 377/08
8 Ns 2 Js 9569/07
(LG Marburg)



Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Im Namen des Volkes
Urteil

In der Strafsache

gegen Dr. Ulrich Julius Brosa,
geb. am 30. Mai 1950 in Berlin,
wohnh.: Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,
ledig

Verteidiger:
Rechtsanwalt Graf Strachwitz in Hamburg

wegen Meineids

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg gegen das Urteil des Landgerichts Marburg vom 22. August 2008 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main - 2. Strafsenat - in der Sitzung vom 3. März 2009, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Gürtler
als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht Pohl
Richter am Landgericht Müller
als beisitzende Richter

Oberstaatsanwalt Mauer
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Graf Strachwitz
als Verteidiger

Justizobersekretärin Meyer
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung -
auch über die Kosten des Rechtsmittels - an eine Strafkam-
mer des Landgerichts Frankfurt am Main zurückverwiesen.

Gründe

Das Amtsgericht Marburg hat den Angeklagten mit Urteil vom 20.
Juli 2007 wegen Meineids zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten
verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden
ist. Die hiergegen gerichtete Berufung der Staatsanwalt hat das
Landgericht Marburg mit Urteil vom 22. August 2008 der Sache
nach verworfen. Auf die Berufung des Angeklagten hin hat es das
angefochtene Urteil aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Mit ihrer Revision rügt die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Marburg die Verletzung der §§ 34, 154 Abs.2,4 und 5, 260 Abs.3, 267, 244 Abs.2 StPO. Das von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main vertretene Rechtsmittel hat Erfolg.

I.

Das Meineidsverfahren gegen den Angeklagten ist ursprünglich mit Beschluss des Schöffengerichts Marburg vom 1. Juni 2006 eingestellt worden. Der Einstellungsbeschluss nimmt Bezug auf einen Vermerk des Vorsitzenden des Schöffengerichts vom 15. Mai 2006. Mit Beschluss vom 8. Juni 2007 hat das Amtsgericht Marburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Meineidsverfahren gegen den Angeklagten wieder aufgenommen. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Am 15.04.2005 erhob die Staatsanwaltschaft Marburg Anklage wegen des Verdachtes eines am 06.07.2004 vor dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichtes Kirchhain falsch geschworenen Eides. In der Hauptverhandlung vom 01.06.2006 stellte das Schöffengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung des Angeklagten das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig ein. Das Gericht hatte zuvor in einem am 20.10.2005 geführten mehrstündigen Rechtsgespräch mit dem Angeklagten, seinen beiden Verteidigern sowie der Staatsanwaltschaft und in einem rechtlichen Hinweis vom 15.05.2006 die Gründe für die Zweckmäßigkeit einer Beschränkung des Verfahrensstoffes und eine vorläufige Einschätzung der übrigen Verfahrensfragen nach Aktenlage offen gelegt.

Mit ihrem Antrag vom 05.04.2007 begehrt die Staatsanwaltschaft die weitere Fortsetzung des Verfahrens und macht im wesentlichen geltend, aufgrund neuerlicher, erst nachträglich bekannt gewordener Beweise stelle sich ein Maß an Schuld des Angeklagten dar, bei deren Kenntnis ein Einstellungsantrag von ihr nicht gestellt worden wäre, zudem sei die Erwartung der Einstellung gewesen, dass der Angeklagte Einsicht in das Unrecht eines Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz zeige. Das sei nicht der Fall, der Angeklagte verhöhne vielmehr auf Internetseiten zunehmend

die Staatsanwaltschaft und werte den Verzicht auf die Verfolgung des Meineidverdächtigen als Schwäche und Eingeständnis einer ungerechtfertigten Verfolgung seiner Person. Der Angeklagte, dem zu dem Antrag rechtliches Gehör gewährt wurde, beanstandet, dass die formalen Voraussetzungen einer Wiederaufnahme vor Abschluss des Revisionsverfahrens aus Anlass der Verurteilung vom 01.06.2006 nicht vorlägen. Zu den übrigen Gründen hat er sich nicht geäußert.

Der Anordnung der Wiederaufnahme steht das unbeendete Revisionsverfahren nicht entgegen. Sie kann auch bereits vorher erfolgen (h.M., Meyer/Goßner, § 154 Rdnr. 23; KK-Schoreit, §154 Rdnr. 41 m.w.N.).

Die Voraussetzungen einer Fortsetzung des Verfahrens liegen vor. Die Einstellung erscheint rückwirkend betrachtet als unrichtig. Zwar gebieten Sinn und Zweck der Ausnahmvorschrift des § 154 Abs. 4 StPO eine Verfahrensfortsetzung nur bei Vorliegen eines wichtigen, zumindest sachlich gerechtfertigten Grundes. Ein solcher ist an den Motiven der Einstellung zum Zeitpunkt ihrer Anordnung zu messen. Zweck der Einstellung war der übereinstimmend erklärte Wunsch des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft und - bis zum Verhandlungstermin - beider Verteidiger des Angeklagten, Verständnis für die besondere Situation und Persönlichkeit des Angeklagten zum Ausdruck zu bringen, Rechtsfrieden herzustellen und dem Angeklagten das Gefühl zu nehmen, er werde unnachgiebig und an jeder Stelle verfolgt - insbesondere von Amtsträgern, die er zuvor scharf angegriffen hatte. Auf die ausführlichen Gründe der Einstellung im Vermerk des Gerichtes vom 15.05.2006 wird ergänzend Bezug genommen.

Gemessen daran kommt es auf eine etwaige veränderte Beweislage in dem bereits eröffneten Verfahren als wichtiger Grund nicht an. Diese, insbesondere die Frage der zur Verfügung stehenden Beweismittel und ein verändertes Maß der Schuld wären erst auf Grundlage einer in mündlicher Verhandlung durchgeführten Beweisaufnahme zu bewerten. Die übrigen von der Staatsanwaltschaft angeführten Gründe sind indes sachlich gerechtfertigte Gründe: der Angeklagte beanstandet auf seinen Internetseiten die Einstellung, sie sei zudem ein allen Beteiligten bekannter Beweis dafür, dass das Meineidverfahren von der Staatsanwaltschaft gefälscht und beste Voraussetzung für weitere Erpressungen sei. Insoweit entspricht der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Aufklärung des unerledigten Anklagevorwurfes dem hiermit übereinstimmenden Willen des Angeklagten. Es ist ein sachlicher Grund dafür, eine Anklage nicht unerledigt zu lassen, wenn ein Angeklagter sich durch eine Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO, die er rechtlich nicht verhindern kann, ungerecht behandelt fühlt und sich gleichsam um die Entscheidung über Freispruch oder Schuld gebracht sieht. Genau betrachtet vermittelte das Absehen von der Fortset-

zung des Verfahrens bei Staatsanwaltschaft und Angeklagten berechtigterweise den Eindruck, das Gericht drücke sich vor einer Entscheidung."

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Wiederaufnahmebeschluss halte der rechtlichen Nachprüfung nicht stand, so dass es bei der Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO verbleibe und damit ein Verfahrenshindernis bestehe. Die Wiederaufnahme sei von Amts wegen u. a. daraufhin zu überprüfen, ob seine rechtlichen Voraussetzungen vorlägen. Dazu gehöre, dass die Wiederaufnahme nur erfolgen dürfe, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Grundlage für die Prüfung sei dabei nur der Wiederaufnahmebeschluss selbst.

II.

Die Revision ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und ebenso begründet worden. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Mit Recht macht die Revision geltend, dass das angefochtene Urteil besorgen lässt, dass die Strafkammer wesentliche Verfahrensvorgänge nicht gesehen und deshalb nicht gewürdigt hat. So wird der Vermerk des Vorsitzenden des Schöffengerichts vom 15. Mai 2006, auf den sowohl in dem Einstellungs- als auch in dem Wiederaufnahmebeschluss ausdrücklich Bezug genommen worden ist, im Urteil lediglich wie folgt wiedergegeben:

„Der Vorwurf nach § 154 StGB zeichnet sich durch eine besondere, vom Gehalt eines Verbrechens deutlich abweichende Atypizität aus. Sie ergibt sich aus der ständigen Verteidigungshaltung des Angeklagten gegenüber staatlichen Institutionen, insbesondere aber der Staatsanwaltschaft Marburg und dem Amtsgericht Kirchhain gegenüber - die dann beide aufgrund ihrer Zuständigkeiten zwangsläufig ausgerechnet auch noch Antragstellerin und Vernehmungsorgan bei der an-

klagegegenständlichen Vernehmung waren. Daraus ergibt sich zugunsten des Angeklagten betrachtet zwanglos ein geringerer Tatumwert, der gedankliche Nähe zu jeweils einem Verbots- bzw. Erlaubnistatbestandsirrtum besitzt, ohne deren Voraussetzungen letztlich zu erfüllen. Unverkennbar scheint indes, dass bei gerechter Berücksichtigung der persönlichen Lebensverhältnisse des Angeklagten und seiner Persönlichkeit (§ 46 StGB) sowie des Ganges des Ursprungsverfahrens die subjektive Vorstellung nachvollzogen werden darf, in eine Falle geraten und sich zur Verfolgung seiner berechtigten Anzeige notwehrmäßig gegenüber dem Staat zur Wehr setzen zu dürfen. Die Voraussetzungen eines sog. minder schweren Falles (§ 154 Abs. 2 StGB) liegen deshalb nahe. Vor diesem Hintergrund betrachtet tritt nun insbesondere aber auch mit Rücksicht auf die jetzt rechtskräftige Verurteilung durch das Landgericht Marburg vom 14.10.2005 -8 Ns 2 Js 5643/04 (AG Kirchhain) - wegen falscher Verdächtigung zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 15,00 Euro ein weiteres Strafbedürfnis in den Hintergrund."

Wesentliche Teile des Vermerks zu den „Besonderheiten des Verfahrens“ und dem Versuch einer Verfahrensabsprache werden dabei vollkommen ausgeklammert. Der Senat kann deshalb nicht ausschließen, dass das Berufungsgericht bei einer umfassenden Sachverhaltserfassung und -würdigung zu einer anderen Beurteilung gekommen wäre.

Keiner Entscheidung bedarf, ob auch die weiteren Rügen der Staatsanwaltschaft Erfolg haben. Da es bereits an einer umfassenden Sachverhaltserfassung und -würdigung fehlt, sieht der Senat keinen Anlass zu einer Erörterung „abstrakter Rechtsfragen“.

Angesichts der auch in der Revisionshauptverhandlung erwähnten „Besonderheiten des Verfahrens“ erscheint es der Rechtsfindung dienlich, die Sache an ein anderes Gericht - hier das Landgericht Frankfurt am Main - zurückzuverweisen.

Gürtler
Vors. Ri a. OLG

Müller
Ri a. LG
(abgeordnet)

Pohl
Ri a. OLG

